

Hundesteuer: Befreiung für Jagdhunde beantragen

Die Befreiung von der Hundesteuer für Jagdhunde kann bei Vorliegen der nachfolgend aufgeführten Voraussetzungen gewährt werden:

- Verwendung des Hundes als Jagdhund und
- Gebrauchshundeprüfung mit Erfolg abgelegt

Die Befreiung

- gilt ab dem Monat der Antragstellung,
- ist bis zum 31.12. eines jeden Jahres befristet und
- ist bis zum 31.10. für das Folgejahr zu beantragen.

Kosten

Es fallen keine Kosten an.

Erforderliche Unterlagen

- **Antrag auf Steuerbefreiung für Hunde, die als Jagdhunde verwendet werden** (*Original*)
- **Gebrauchshundeprüfung** (*Kopie*)
Nur erforderlich bei Erstantrag.

Antragstellung

Die Antragstellung kann erfolgen durch:

- Antragsteller persönlich
- Vertreter mit Vollmacht

Der Antrag kann wie folgt gestellt werden:

- durch persönliche Vorsprache nach Terminvereinbarung
- schriftlich per Post
- schriftlich per Fax
- per E-Mail durch Anhängen des ausgefüllten Formulars und der ggf. erforderlichen Unterlagen im PDF-Format

Weitere Hinweise:

- Bitte beachten Sie, dass das ausgefüllte Formular vom Antragsteller zu unterschreiben ist, da sonst keine Bearbeitung Ihres Anliegens erfolgen kann.

Antwortdokumente

Antwortdokumente:

- Hundesteuerbescheid

Zustellung:

- grundsätzlich erfolgt die Zustellung der Antwortdokumente per Post

Bearbeitungszeit

ca. 4 Wochen

Rechtsgrundlagen

[Hundesteuersatzung der Stadt Chemnitz](#)

Gegen den Hundesteuerbescheid ist der Widerspruch zulässig.

Zuständige Stelle

Kassen- und Steueramt

Moritzhof / BVZ I

Bahnhofstraße 53

09111 Chemnitz

Tel.: +49 371 488 2101

Fax: +49 371 488 2299

E-Mail.: a21@stadt-chemnitz.de

Öffnungszeiten

Vorsprachen sind nur nach Terminvereinbarung möglich unter:

Telefon 0371 488-2101

E-Mail a21@stadt-chemnitz.de